

## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)**

### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Der vorliegende Entwurf wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begrüßt.

### **B. zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 117. (3):**

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden von KonsumentInnen bei Konsumentenberatungsstellen, die darüber berichten, dass sie durch Vortäuschen falscher Tatsachen dazu aufgefordert werden, teure Mehrwertrufnummern anzurufen, beispielsweise um angeblich bestehende Verträge kündigen zu können.

Die einzige wirksame Vorgangsweise gegen die missbräuchliche Verwendung von Mehrwertnummern ist die Verfügung eines Auszahlungsstopps gemäß § 24a TKG durch die Regulierungsbehörde.

Aus diesem Grunde ist die Bestimmung des § 117 Abs. 3 aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unbedingt erforderlich und wird außerordentlich begrüßt.

#### **Zu § 117. (8):**

Positiv gesehen wird, dass die RTR nun versucht, in den Bereichen 0810, 0820 und 0821 einen höheren Standard betreffend Preistransparenz zu erreichen.

Vor geraumer Zeit hat die Sektion Konsumentenpolitik im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Grund von Beschwerden bei einigen namhaften Unternehmen und Institutionen Recherchen dazu durchgeführt. Nicht nur, dass derartige Nummern oftmals als kostenlos beworben wurden, es konnten die Unternehmen meist nicht selbst sagen, wie hoch der zur Verrechnung herangezogene Minutenpreis ist. Uns wurden auch Fälle bekannt, bei denen selbst die Unternehmen einen Spießrutenlauf bei ihrem Kommunikationsdienstleister unternehmen mussten, um an diese Information zu gelangen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht wäre allerdings wünschenswert, dass in den Bereichen 0810, 0820 und 0821 ebenso wie auch für andere Mehrwertnummern Entgeltinformationen gemäß § 121 (1) unmittelbar vor der Dienstenutzung zu erfolgen hätten. Dies deshalb, weil hier Entgelte bis zu 20 Eurocent verrechnet werden. In Zeiten von Flattarifen, in denen KonsumentInnen von quasi kostenlosen Gesprächen ausgehen, stellen 20 Eurocent eine doch beträchtliche Tariffhöhe dar.